

Künstler, in dem Moment, wo er seinen Namen unter sein Bild schreibt, auch die Worte »Copyright by . . . .« darauf setzen muß. Und darüber bin ich allerdings gleichmäßig mit Herrn Prager entrüstet, das ist ein so unwürdiges Verlangen an eine Nation wie wir, daß es eigentlich ganz unerhört ist. (Bravo!)

Die Photographische Gesellschaft in Berlin hat das Bervielfältigungsrecht eines Bildes von Dandy Sadler erworben, hat Photogravüren dieses Bildes nach Amerika eingeführt, das Copyright rite erworben, natürlich, wie schon vorher ausgeführt, nicht für ihre Nachbildungen sondern für das Original, und nun kommt die Tobacco-Gesellschaft, läßt sich durch die Lithographic Printing Company danach Farbendrucke herstellen zur Ausschmückung der Verpackungen ihrer Tabakprodukte! Da die Photographische Gesellschaft für das Bild das amerikanische Copyright erworben hatte, so hat sie einen Prozeß gegen diese Nachbildner begonnen, ist aber in erster Instanz unterlegen, weil nachgewiesen wurde, daß das Bild von Sadler im Jahre 1901 auf der Ausstellung der Royal Academy zu London ausgestellt war ohne Beifügung der Worte »Copyright by Dandy Sadler 1901.« Die Photographische Gesellschaft wird den Prozeß in der zweiten und dritten Instanz verfolgen, wird ihn aber nach meiner persönlichen Ansicht endgültig verlieren. Dieser Prozeß kostet in den drei Instanzen etwa 40000 Mk.; die Photographische Gesellschaft hat sich deshalb an deutsche und amerikanische Kunstverleger gewendet, die sich auch bereit erklärt haben, des Prinzips halber zu diesen Kosten beizusteuern; aber ich fürchte sehr, daß der Prozeß ungünstig für die Photographische Gesellschaft ausgeht, und dann werden die Nachdrucker in Amerika, die sich jetzt immerhin noch vor dem Wort Copyright etwas fürchteten — nicht alle sind so frech wie die Tobacco Company —, sie werden dann genau wissen, daß sie nachdrucken können.

Der Schutz ist also bestenfalls nur ein teilweiser; für Lithographien, Farbendrucke und Photographien nach Kunstwerken oder Naturaufnahmen gibt es überhaupt keinen Schutz, nur für Ölgemälde, Radierungen, Stiche und auch da ist er an unleidliche Formen geknüpft. Trotzdem hat eine Umfrage bei den bedeutendsten Kunstverlegern — ich habe mich vor allem mit der Photographischen Gesellschaft und der Firma Franz Hansstängl in Verbindung gesetzt — diese Umfrage hat ergeben, daß diese Herren absolut dabei bleiben, daß die Konvention bestehen bleiben möge, weil sie sagen — und sie wissen das genau, denn beide Firmen haben drüben eigne Filialen mit einem jährlich steigenden Absatz — sie sagen: mag der Schutz nur ein teilweiser sein, und mag er jetzt sogar in Frage gestellt sein durch die Tobacco Company, so ist doch tatsächlich für die zurückliegenden Jahre ein Schutz gewährt durch das Wort Copyright. Denn die amerikanischen Nachdrucker haben doch immerhin Respekt vor dem Wort »Copyright« gehabt, und haben es tatsächlich nicht auf gerichtliche Entscheidungen ankommen lassen, sondern haben darauf verzichtet. Wenn aber den amerikanischen Nachdruckern die Zufuhr neuer Ware genommen wird, so veralten die früheren Reproduktionen und sie können nicht mehr ihr Geschäft so führen wie sie es bis jetzt taten. Also die Meinung des Kunsthandels geht dahin, und damit stimmen auch die Firmen Trojtsch, Schuster, Schauer, Heuer und Kirmse überein, den Vertrag nicht zu kündigen, möge der Schutz auch mangelhaft sein, so bietet er doch tatsächlich dem Kunsthandel wirtschaftliche Vorteile.

Die Eintragungen von 1895 bis 1903 haben auf dem Gebiete des Kunsthandels die Zahl von ca. 1400 erreicht, in den ersten drei Jahren nur 54, dann steigend 98, 175, 177, 211, im Jahre 1901 343; dann sinkt die Zahl wieder auf 235 und 213 in den Jahren 1902 und 1903; das ist wohl nur zufällig. Die meisten Eintragungen hat Hansstängl mit 665 vornehmen lassen, dann die Photographische Gesellschaft 387 die übrigen 356 Eintragungen verteilen sich auf 31 Firmen, Ausgegeben für diese Eintragungen sind ungefähr 100000 Mk.

Resumieren wir also: Unzweifelhaft ist, daß die Musikalienhändler vollständig in Amerika geschützt sind, zweifelhaft ist es, wie weit die Kunsthandwerker geschützt sind, das wird abhängen von dem Ausgang des Prozesses, von dem ich vorhin sprach. Nun was schützen wir denn? Was geben wir denn Amerika für den unbedingten Schutz der Musikalien und den zweifelhaften Schutz eines Teiles der Kunstwerke? Meine Herren, wenn wir heute durch Verträge unbeschränkt wären, was würden Sie von Amerika nachdrucken? Vielleicht Bret Harte, Mark Twain, Colonel Savage: My official wife; das ist was prima facie von der amerikanischen Literatur mir als nachdruckenswert einfällt.

Wenn ich weiter gehe auf das Gebiet der Musikalien, so habe ich noch nie von einer bedeutenden amerikanischen Oper oder sonst bedeutenden Kompositionen gehört; das einzige, was ich als musikalischer Barbar von amerikanischer Musik kenne, sind Souzas Kompositionen. (Heiterkeit.)

Was das Gebiet der Kunst betrifft, so kann ich nur sagen, und da bin ich sachverständig, ich kann mich keines amerikanischen Gemäldes entsinnen, auf dessen Nachbildung in Deutschland ich großen Wert gelegt hätte. Die wirtschaftliche Bilanz Amerikas auf literarischem, artistischem und musikalischem Gebiet ist doch der unsern sicherlich um das zehnfache unterlegen; die Amerikaner geben uns nach meiner Meinung genug, wenn sie die Musikalien unbedingt und die Kunstwerke wenigstens teilweise schützen.

Aber ich möchte doch einen Ausweg Ihnen vorschlagen aus dieser immerhin lästigen Lage. Es gibt ein schönes deutsches Sprichwort: Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu! Wie wäre es denn, wenn wir an unsre Regierung die Bitte richteten, über die Kündigung oder Umänderung unsres Übereinkommens von 1892 mit den Vereinigten Staaten zu verhandeln, gelegentlich der Handelsverträge, oder sonst bei passender Gelegenheit, und einfach zu sagen: wir schützen in Deutschland von amerikanischen Werken auch nur die, die in Deutschland gedruckt werden. (Zuruf: Geht nicht!)

Ich weiß wohl, daß im amerikanischen Gesetz ausdrücklich die Gegenseitigkeit proklamiert wird. Der betreffende Artikel besagt ungefähr: wenn in einem andern Staat die amerikanischen Werke geschützt werden, wie die Werke der dortigen Staatsbürger, dann soll es dem Präsidenten ermöglicht sein, durch eine einfache Deklaration, durch Schriftenaustausch mit diesem Staat die Gegenseitigkeit zu konstatieren und ein Vertragsverhältnis herzustellen. So sind solche Verträge von Amerika abgeschlossen worden mit vier oder fünf Staaten, einfach durch Schriftenaustausch und Deklaration, merkwürdigerweise darunter auch mit Holland. In dem deutschen Gesetz befindet sich eine solche Gegenseitigkeitserklärung nicht; es konnte daher, als im Jahre 1892 das Abkommen mit Amerika geschlossen werden sollte, dies nicht einfach im Wege des Schriftenaustausches geschehen, unter Bezugnahme auf eine Gegenseitigkeitsformel in den betreffenden Staatsgesetzen, sondern es mußte ein eignes Gesetz dafür erlassen werden. Wenn aber nun einmal ein Spezialgesetz dafür gemacht ist, weshalb sollte man das Spezialgesetz nicht auch ändern können? Ich glaube ja kaum, daß wir auf diese Weise gleich glatt durchkommen, aber wir fänden eine neue Formel für Anbringung unsrer Wünsche. Und eigentlich müßte jeder anständige amerikanische Staats-